Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5277

02. 06. 76

Sachgebiet 2

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG)
— Drucksache 7/1027 —

A. Problem

Die durch die modernen Methoden der Informationsverarbeitung geschaffenen Möglichkeiten zur Speicherung, Verknüpfung und Weitergabe personenbezogener Informationen drohen zu einer Gefährdung der durch das Grundgesetz besonders geschützten Persönlichkeitsrechte der Bürger zu werden. Die Informationsbedürfnisse des Staates und der Gesellschaft müssen ihre Grenze finden an diesem grundrechtlich verbürgten Freiheitsraum, an dem unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung. Um Mißbräuchen bei der Datenverarbeitung vorzubeugen, müssen die Informationsflüsse durch ein Datenschutzgesetz reguliert und für die Betroffenen durchsichtig gemacht werden. Die durch die automatische Datenverarbeitung erzielten und für das Funktionieren unserer Gesellschaft unbedingt notwendigen Rationalisierungserfolge und Effizienzverbesserungen sollten andererseits durch unangemessen strenge Datenschutzbestimmungen nicht wieder aufgehoben werden.

B. Lösung

Der Entwurf eines Bundes-Datenschutzgesetzes strebt erstmals eine grundlegende Neuordnung des Rechts des Schutzes der Privatsphäre vor Mißbräuchen bei der Datenverarbeitung (Datenschutzrecht) auf Bundesebene an. Er versucht diese Problematik umfassend zu lösen, also in allen schutzrelevanten Bereichen des öffentlichen und des privaten Lebens und ohne Rücksicht auf die bei der Datenverarbeitung angewendeten Metho-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

den. Der Umgang mit personenbezogenen Daten wird in den besonders schutzbedürftigen Phasen der Datenverarbeitung, nämlich dem Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen der Daten geregelt. Dem betroffenen Bürger werden Abwehrrechte gewährt, im wesentlichen das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und unter bestimmten Voraussetzungen Ansprüche auf Berichtigung, Sperrung und Löschung ihn betreffender Daten. Die Einrichtung von Kontrollinstanzen, Vorschriften über das Verfahren sowie Bußgeld- und Strafvorschriften ergänzen diese Regelungen.

C. Alternativen

Der Gesetzentwurf ist im Innenausschuß gegen die Stimmen der Opposition angenommen worden. Die Opposition hatte zu zahlreichen Bestimmungen Änderungsvorschläge vorgelegt. Dabei ging es ihr vor allem darum, jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten an einen Gesetzesvorbehalt zu knüpfen. Sie setzte sich ferner dafür ein, dem Bürger dadurch das Auffinden seiner ihm auf diesem Gebiet zustehenden Rechte zu erleichtern, daß an vorrangiger Stelle des Gesetzes ein zusammenfassender Individualrechtskatalog geschaffen werde. Besondere Bedeutung maß sie ferner der Normierung eines besonderen Schadenersatztatbestandes bei Verletzung von Individualrechten bei. Außerdem wollte sie freie Daten lediglich bei den Meldebehörden und im privaten Bereich zulassen. Dem Beschluß der Koalition, das Amt eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz zu errichten, stellte sie die Forderung nach einer Kontrolle durch den Bundesrechnungshof entgegen. Im privaten Bereich wollte die Opposition die Speicherung von besonders sensiblen Daten, z. B. über die Gesundheit, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen nur mit Zustimmung des Betroffenen zulassen. Ein unmittelbares Kontrollrecht durch staatliche Behörden in Betrieben, in denen Daten nur für eigene Zwecke verarbeitet werden, lehnte sie ab. Schließlich sollte die Einführung eines allgemeinen Personenkennzeichens im Bundesdatenschutzgesetz ausdrücklich untersagt werden.

D. Kosten

Der Innenausschuß ging bei seinen Beratungen davon aus, daß der Bundeshaushalt durch die Errichtung des Amtes eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz mit jährlichen Kosten in Höhe von ca. 3 Millionen DM belastet wird. Im übrigen wird die Ausführung des Gesetzes beim Bund Kosten in jährlicher Höhe von etwa 1 Million DM verursachen. Die bei den Ländern und Gemeinden sowie bei den nicht-öffentlichen Stellen anfallenden Kosten sind nur schwer quantifizierbar. Sie werden auf etwa 1 v. H. der Gesamtaufwendungen für die EDV geschätzt.

A. Bericht der Abgeordneten Gerster, Dr. Haenschke und Dr. Wendig

I. Allgemeines

Bereits in der 6. Wahlperiode war im Deutschen Bundestag — und zwar von Abgeordneten aller drei Fraktionen — der Entwurf eines Datenschutzgesetzes eingebracht worden (Drucksache VI/2885), der aber nicht mehr beraten wurde. Die erste Beratung des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der sich wesentlich von dem genannten Initiativ-Entwurf der 6. Wahlperiode unterscheidet, fand in der 67. Plenarsitzung am 29. November 1973 statt. Die Beratung war verbunden mit der ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über das Meldewesen (Drucksache 7/1059). Der Deutsche Bundestag überwies die Vorlage an den Innenausschuß (federführend) und an den Rechtsausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Forschung und Technologie (mitberatend) sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung.

Der Innenausschuß war sich seit Beginn seiner Beratungen darin einig, daß zwischen den Entwürfen eines Datenschutzgesetzes und eines Meldegesetzes folgendes Junktim herzustellen sei: Das Bundesmeldegesetz sollte vom Deutschen Bundestag nicht eher verabschiedet werden als eine umfassende Regelung des Datenschutzrechts im BDSG. Dadurch sollte vor allem der durch die im Bundesmeldegesetz vorgesehene Einführung eines Personenkennzeichens drohenden Gefährdung der Individualsphäre wirksam begegnet werden.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in zahlreichen Sitzungen — anfänglich auch in einer Arbeitsgruppe — intensiv beraten. Dabei bediente er sich auch des besonderen Sachverstandes von drei Fachleuten aus den Ländern, die an allen Beratungen teilnahmen. Der Innenausschuß veranstaltete ferner am 6. Mai 1974 sowie am 31. März 1976 öffentliche Anhörungen zu diesem Thema. Dabei wurde Vertretern der Wissenschaft und der betroffenen Berufs- und Wirtschaftsgruppen Gelegenheit gegeben, zu dem Gesetzentwurf schriftlich und mündlich Stellung zu nehmen und Alternativvorstellungen vorzutragen. Auf Wunsch des Innenausschusses veranstaltete die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung ein zweitägiges „Projektseminar Datenschutz", um den Mitgliedern der beteiligten Ausschüsse Gelegenheit zu geben, in Gruppenarbeit, Lehrgesprächen und Diskussionen mit ausgewählten Sachverständigen zu einer besseren Beurteilung dieser außerordentlich vielschichtigen Thematik zu gelangen.

Nach einem ersten Durchgang mit zahlreichen Abänderungsvorschlägen leitete der Innenausschuß das Beratungsergebnis den mitberatenden Ausschüssen zu, um diesen die im federführenden Ausschuß verfolgte Tendenz zu verdeutlichen. Die Beschlüsse des ersten Durchgangs waren durch eine erhebliche Verschärfung der im Regierungsentwurf vorgesehenen Datenschutzbestimmungen gekennzeichnet und fanden ein — je nach Interessenlage — höchst unterschiedliches Echo in der Öffentlichkeit. Aufgrund dieser Beschlüsse kam aus Kreisen des Wirtschaftsausschusses die Anregung, eine zweite öffentliche Anhörung durchzuführen, die sich schwerpunktmäßig mit den Auswirkungen des Datenschutzgesetzes auf die Wirtschaft und bestimmte Berufsgruppen beschäftigen sollte. Die nach Auswertung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse sowie der bei den Anhörungen geleisteten mündlichen und schriftlichen Beiträge vom Innenausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs liegt etwa in der Mitte zwischen dem Regierungsentwurf und dem Ergebnis des ersten Durchgangs.

Die mitberatenden Ausschüsse haben wie folgt votiert:

— Der Rechtsausschuß hat angeregt, die Bundesregierung aufzufordern, die Spezialgesetze, die Vorschriften zum Schutz von Daten enthalten, baldmöglichst an die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzugleichen. Ferner soll die Bundesregierung aufgefordert werden, nach zwei oder drei Jahren einen Bericht darüber vorzulegen, ob sich die bestehenden Haftungsvorschriften im Bereich des Datenschutzes als ausreichend erwiesen haben oder ob es angezeigt erscheine, eine besondere Haftungsregelung vorzusehen. Im übrigen hat der Rechtsausschuß den Gesetzentwurf in verfassungsmäßiger und rechtssystematischer Hinsicht mit der Maßgabe gebilligt, daß der Grundsatz beachtet werde, daß „die Entwicklung, Einführung und Verwendung von Numerierungssystemen, die eine einheitliche Numerierung der Bevölkerung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ermöglichen (Personenkennzeichen), . . . unzulässig" sei.

— Der Ausschuß für Forschung und Technologie stimmte dem Ergebnis des ersten Durchgangs einstimmig zu.

— Den Beratungen im Ausschuß für Wirtschaft lag eine gegenüber dem Ergebnis des ersten Durchgangs von der Koalition überarbeitete Gesetzesfassung zugrunde, die die Zustimmung der Abgeordneten der SPD und FDP fand; die Abgeordneten der Opposition hatten sich aus Kritik am Verfahren nicht an den Schlußberatungen beteiligt.

— Der Haushaltsausschuß wird seine Stellungnahme dem Deutschen Bundestag unmittelbar zuleiten.

— Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit äußerten sich gutachtlich zu dem Gesetzentwurf. Dabei setzte sich der Ausschuß für

Arbeit und Sozialordnung dafür ein, neben dem Bundesdatenschutzgesetz für einzelne Fachbereiche je nach dem Grad der Gefährdung des Persönlichkeitsbereichs Sonderregelungen zu treffen. Er forderte die Bundesregierung auf, für den Bereich der sozialen Sicherung unter Berücksichtigung der Überlegungen der Sachverständigenkommission für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung ergänzende Vorschriften zum Datenschutz im Rahmen der Kodifizierung des Sozialgesetzbuchs sowie in anderen einschlägigen Gesetzen vorzubereiten. Auch der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit geht in seiner Stellungnahme davon aus, daß der Umgang mit Daten über den Gesundheitszustand und über soziale Verhältnisse im Bundesdatenschutzgesetz nicht erschöpfend geregelt werden könne, sondern durch spezielle Vorschriften ergänzt werden müsse. Er hat ferner Wert darauf gelegt, daß die bisherige Praxis der Übermittlung von Krankheitsdaten im Falle der Weiterbehandlung durch andere Ärzte nicht eingeschränkt werden dürfe. Er hat sich außerdem mit dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Auskunftsrecht unter dem Gesichtspunkt befaßt, daß der auskunftsbegehrende Patient unter Umständen gesundheitlich nicht in der Lage sei, die Offenbarung der Wahrheit über seinen Gesundheitszustand zu ertragen. Bei beiden Fragen kam der Ausschuß zu dem Ergebnis, daß die aus der Sicht des Gesundheitsausschusses zu verfolgenden Anliegen vom Gesetzentwurf nicht beeinträchtigt würden.

II. Zu einigen Schwerpunkten der Beratungen

Ausführliche Erörterungen gab es zu der Frage, ob auch die Verarbeitung von Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind, den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes unterworfen werden solle. Der Ausschuß entschied sich entgegen seinen Beschlüssen im 1. Durchgang für die Nicht-Einbeziehung von personenbezogenen Daten, die nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt sind.

Die Entwicklungen in diesem Bereich sollten jedoch vom Gesetzgeber sorgfältig beobachtet werden. Während sich die Vertreter der Wissenschaft überwiegend dafür ausgesprochen hatten, auch die rein internen Zwecken dienenden Daten durch das Gesetz zu erfassen, vertraten die Repräsentanten der Wirtschaft in Übereinstimmung mit der seinerzeit von der Bundesregierung gegebenen Begründung ihres Entwurfs die Ansicht, daß Gefährdungen der Privatsphäre in der Regel nicht schon mit der Speicherung personenbezogener Daten, sondern erst mit deren Weitergabe einsetzten. Die Wirtschaftsverbände wiesen darauf hin, daß die Einbeziehung aller internen Daten außerordentlich hohe Kosten verursachen würde, die in keinem angemessenen Verhältnis zu dem dadurch erreichten Schutz stünden.

Weiterhin äußerten sie die Befürchtung einer Beeinträchtigung des Wettbewerbs dadurch, daß geschäftspolitische Entscheidungen frühzeitig den Konkurrenten auf dem Weg über das Auskunftsrecht bekannt werden könnten. Der Ausschuß ließ sich bei seiner Entscheidung u. a. von der Einsicht leiten, daß bei einer Einbeziehung jedweder interner Datenverarbeitung auch eine große Fülle banaler, nicht schutzbedürftiger Daten den Regelungen des Datenschutzrechtes unterworfen würde, so daß die Verfassungsgrundsätze des Übermaßverbotes und der Verhältnismäßigkeit berührt sein könnten.

Zur Diskussion stand weiterhin die Frage, ob die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen personenbezogenen Daten des gesetzlichen Schutzes bedürften. Die Sachverständigen aus dem Bereich der Wissenschaft legten hierzu dar, daß auch die Verwendung personenbezogener Informationen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden seien, keineswegs ungefährlich unter dem Blickwinkel des Schutzes der Privatsphäre zu sein bräuchten. Hiernach kommt es nicht darauf an, ob die Angaben allgemein zugänglich sind, sondern nur darauf, daß sie zu einem neuen Zweck in einem anderen Zusammenhang verwendet werden können. Hiermit ist zugleich eine der Grunderkenntnisse des Datenschutzes angesprochen, daß nämlich im allgemeinen nicht die Verarbeitung von Daten im Rahmen des Zweckes, zu dem sie von den Betroffenen gegeben worden sind, gefährlich ist, sondern die Verarbeitung personenbezogener Informationen zu Zwecken, mit denen die Betroffenen bei der Datenhergabe nicht gerechnet haben (dysfunktionale Verwendung). Von den Gegnern einer Einbeziehung der unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen Daten wurde vor allem auf die mit einer Benachrichtigung der Betroffenen verbundenen Beschwernisse hingewiesen, durch die eine Speicherung, Verarbeitung und Auswertung von Literatur, Fachartikeln, Pressenotizen und anderen veröffentlichten Informationen unnötig erschwert werde. Dabei wurde die Frage gestellt, welchen Sinn es haben könne, wenn z. B. nach Veröffentlichungen im Bundesanzeiger über die Einleitung von Insolvenzverfahren gegen Personenhandelsgesellschaften die Betroffenen von allen diese Informationen speichernden Stellen nochmals davon unterrichtet werden müßten, daß diese Informationen zur Kenntnis genommen worden seien, obwohl die Veröffentlichung gerade der Unterrichtung der Öffentlichkeit diene. Der Ausschuß entschied sich nach Abwägung aller Umstände dafür, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommenen personenbezogenen Daten nicht generell auszunehmen, sondern nur ihre Speicherung.

Nicht einheitlich wurde auch die Frage beurteilt, ob und ggf. in welchem Umfang die Existenz „freier Daten" vom Gesetz zugestanden werden sollte. Dabei geht es um elementare Identifizierungsmerkmale wie Namen, Geburtsdatum, Beruf, Anschrift und Rufnummer. Auch die Verarbeitung dieser Daten könnte zu einer Störung der Individualsphäre des Bürgers führen. Diese Gefahr ist z. B. gegeben, wenn als Wohnort die Anschrift einer Strafvollzugsanstalt oder einer Nervenheilanstalt gespeichert ist. Erst recht aber ist die Verknüpfung dieser

Elementardaten mit anderen, „nicht-freien" Daten potentiell gefährlich.

Abgelehnt hat der Ausschuß nach sorgfältiger Erörterung den aus Kreisen der Wirtschaft unterbreiteten Vorschlag, alle eine Geschäfts- oder gewerbliche Tätigkeit einer einzelnen Person betreffenden Daten aus dem Schutzbereich des Gesetzes auszunehmen. Eine solche Ausnahme scheitert nach Ansicht des Ausschusses am Fehlen eindeutiger Abgrenzungskriterien für rein private und rein geschäftliche Daten.

Es stellte sich ferner die Frage, wie der Datenfluß innerhalb wirtschaftlich verbundener Unternehmen geregelt werden solle. Der Ausschuß entschied sich gegen die Einführung einer entsprechenden Konzernklausel, da andernfalls der Datenschutz in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise gerade in wichtigen Bereichen der Wirtschaft eingeschränkt würde. Der betroffene Bürger könnte zwar noch die rechtliche Selbständigkeit eines Unternehmens, nicht aber dessen wirtschaftliche Verflechtungen erkennen. Eine solche Ausnahmeregelung hätte auch zu einer erheblichen Bevorzugung der multinationalen Gesellschaften und andererseits zu einer Benachteiligung der kleineren und mittelständischen Unternehmen geführt.

Von erheblicher Bedeutung für den Ausschuß war es auch, die Einhaltung der getroffenen Bestimmungen über den Datenschutz sicherzustellen. Die vom Ausschuß beschlossene Lösung geht erheblich über die im Regierungsentwurf enthaltene Regelung hinaus. Der Regierungsentwurf sah eine externe Kontrolle lediglich für den Bereich der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für fremde Zwecke vor. Für den übrigen nicht-öffentlichen Bereich beschränkte sich der Regierungsentwurf auf eine interne Kontrolle durch einen innerbetrieblichen Datenschutzbeauftragten. Eine eigene Kontrolle für den behördlichen Bereich war nicht vorgesehen. Der Innenausschuß war sich darin einig, daß es auch zur Kontrolle der Einhaltung der für Behörden und sonstige öffentliche Stellen geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einer unabhängigen Instanz bedürfe. Strittig war nur, wem diese Überwachungsaufgaben übertragen werden sollten. Der Ausschuß entschied sich mit Mehrheit für die Schaffung des Amtes eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz. Die Opposition setzte sich demgegenüber dafür ein, diese Aufgaben durch den Präsidenten des Bundesrechnungshofes wahrnehmen zu lassen. Von seiten der Koalition wurde dagegen eingewendet, daß eine solche Lösung einer Verfassungsänderung bedürfe und daß der Bundesrechnungshof in erster Linie auf die Rationalisierung der Bundesverwaltung zu achten habe und deshalb kaum mit der nötigen Unbefangenheit das Datenschutzinteresse verfolgen könne. Einmütigkeit bestand ferner darin, daß auch die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke (dritter Abschnitt) einer externen Kontrolle unterworfen werden sollte.

Im Ausschuß herrschte die Meinung vor, daß zum vollkommenen Schutz des Bürgers vor mißbräuchlicher Verwendung seiner Daten auch die Schaffung eines eigenen Schadenersatztatbestandes gehören müsse. Nach dieser Ansicht reichen die vorhandenen Vorschriften, die im Falle einer Schadenszufügung den Nachweis des Verschuldens des Schädigers verlangen, bei Schadenszufügungen infolge gesetzwidriger Datenverarbeitung nicht aus. Da der Bürger in solchen Fällen einen Verschuldensnachweis kaum je wird führen können, müßte ein datenschutzspezifischer Schadenersatztatbestand in der Nähe der Gefährdungshaftung angesiedelt werden. Der Innenausschuß hat jedoch, einer Empfehlung des Rechtsausschusses folgend, davon abgesehen, bereits jetzt den Versuch zu wagen, einen solchen Haftungstatbestand zu konstruieren. Er hält es jedoch für unerläßlich, bei der nächsten Novellierung dieses Gesetzes die Frage zu klären, ob die bis dahin gewonnenen Erfahrungen die Vermutung rechtfertigen, daß der Schutz des Bürgers vor mißbräuchlicher Verarbeitung seiner Daten eine Verbesserung des Schadenersatzrechts zu seinen Gunsten verlangt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

In dieser Vorschrift sind § 1 und § 2 Abs. 1 und 2 des Regierungsentwurfs aus systematischen Gründen vom Innenausschuß zusammengefaßt worden.

§ 1 des Regierungsentwurfs, hier § 1 Abs. 1, wurde vom Innenausschuß umgestaltet, um deutlicher zu machen, daß es hier durch den Schutz der Daten vor Mißbrauch um den Schutz des Menschen geht, auf den sich diese Daten beziehen. Außerdem ist hier entsprechend seiner besonderen Bedeutung der Begriff Datenverarbeitung gesetzlich definiert.

§ 2 Abs. 1 des Regierungsentwurfs, hier § 1 Abs. 2, wurde im wesentlichen in redaktioneller Hinsicht geändert. Dabei wurde dem Vorschlag des Bundesrates im ersten Durchgang Rechnung getragen und die Worte „in Dateien gespeichert und sonst verarbeitet werden" durch die Wendung „in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden" ersetzt und so präzisiert.

Zu der auch vom Bundesrat im ersten Durchgang empfohlenen Streichung der Ausnahmeregelung für nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmte Daten konnte sich der Innenausschuß, insbesondere auch auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses, nicht entschließen, weil die wesentliche Gefährdung des betroffenen Bürgers doch in der Übermittlung der Daten an Dritte liegt und weil die Einbeziehung aller nur für den internen Gebrauch bestimmten Dateien eine erhebliche Erschwerung der Handhabbarkeit des Gesetzes bedeuten würde.

§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs wurde hier im Interesse einer Verstärkung des Datenschutzes gestrichen, jedoch finden sich in einigen Einzelvorschriften, nämlich in § 17, § 20 Abs. 4 Nr. 4, § 24 Abs. 1 Satz 2 Ausnahmeregelungen für

personenbezogene Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind.

Das in § 2 Abs. 2 Satz 2 enthaltene „Presseprivileg" ist dahin gehend abgeschwächt worden, daß die Ausnahmeregelung nur für personenbezogene Daten gilt, die für „eigene" publizistische Zwecke verarbeitet werden. Neu aufgenommen wurde entsprechend einer Anregung des Bundesrates im ersten Durchgang in Absatz 3 der letzte Halbsatz, der sicherstellt, daß auch Presse, Rundfunk und Film die erforderlichen Datensicherungsvorkehrungen treffen.

Zu § 2

§ 2 entspricht dem § 3 des Regierungsentwurfs.

In Absatz 2 konnte auf eine Definition des jetzt in § 1 Abs. 1 enthaltenen Sammelbegriffs „Datenverarbeitung" verzichtet werden: Der in Nummer 1 enthaltene Begriff „Speichern" wurde um die Teilphasen „Erfassen" und „Aufnehmen" inhaltlich erweitert. Der in Nummer 3 enthaltene Begriff „Weitergeben" wurde durch den umfassenderen Begriff „Übermitteln" ersetzt.

In Absatz 3 wurden — zum Teil auch gemäß der Stellungnahme des Bundesrates im ersten Durchgang — für den Begriff „Speichernde Stelle" und „Dritter" Definitionen neu aufgenommen, um gewisse Zweifelsfragen, die sich aufgrund des Regierungsentwurfes ergeben hatten, zu beantworten. Die Ausnahmeregelung in Absatz 3 Satz 2 des Regierungsentwurfs ist auf die Akten und Aktensammlungen beschränkt worden, die nicht durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.

Zu § 3

Diese Vorschrift ist mit geringfügigen redaktionellen Abweichungen im wesentlichen inhaltlich identisch mit § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs. Von erheblicher Bedeutung ist lediglich die Ersetzung des Begriffs „Zustimmung" durch „Einwilligung"; auf diese Weise wird erreicht, daß das nachträgliche Einverständins des Betroffenen mit der Verarbeitung seiner Daten rechtlich wirkungslos bleibt.

Zu § 3 a

Diese Vorschrift wurde neu aufgenommen, um die Rechte des Bürgers gegen die datenverarbeitenden Stellen in einer Bestimmung zusammenzufassen und deutlich hervorzuhaben. Die konkrete rechtliche Ausgestaltung der Datenschutzrechte findet sich in den einzelnen Abschnitten des Entwurfs.

Zu § 3 b

Die Vorschrift wurde neu aufgenommen, um die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auch unmittelbar durch die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen sicherzustellen.

Zu § 4

Diese Vorschrift wurde aufgrund der seit der Vorlage des Regierungsentwurfs gewonnenen neuen Erkenntnisse vom Innenausschuß grundlegend umgestaltet.

In Absatz 1 wird bestimmt, daß alle zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden müssen, insbesondere aber diejenigen, die erforderlich sind, um die in der Anlage aufgeführten, den Datensicherungsbereich im wesentlichen abdeckenden zehn Zielvorgaben zu erfüllen.

Unter diesen Umständen war eine Ermächtigung für die Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung, in der Grundsätze über diese Maßnahmen, aber auch bestimmte Maßnahmen selbst vorgeschrieben werden, nicht mehr nötig. Es genügte vielmehr, in Absatz 2 die Verordnungsermächtigung auf die Fortschreibung der in der Anlage aufgeführten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation zu erstrecken. Außerdem wurden damit die Grundsatzregelungen technischer und organisatorischer Art — z. B. in § 7 Abs. 3, § 9 Abs. 2 — entbehrlich.

Zu § 5

Die Absätze 1 bis 3 wurden aus systematischen Gründen äußerlich neu gestaltet: Jetzt sind die Regelungen für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes in Absatz 1, die für die Landes- und Kommunalbehörden in Absatz 2 untergebracht, während die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthaltenen Vorschriften über die Geltung des Gesetzes für die als Auftragnehmer tätig werdenden Rechenzentren usw. in einen neuen § 5 a aufgenommen wurden.

Die Sonderregelung in Absatz 2 des Regierungsentwurfs mußte in Konsequenz der Umgestaltung der Absätze 1 und 2 nunmehr in diese beiden Absätze aufgenommen werden; sie wurde außerdem auf alle öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, erweitert.

Schließlich konnte die in Absatz 5 des Regierungsentwurfs enthaltene, aus dem Regierungsentwurf des Verwaltungsverfahrensgesetzes stammende Legaldefinition des Behördenbegriffs gestrichen werden, weil das Verwaltungsverfahrensgesetz vor dem Bundesdatenschutzgesetz verkündet worden und in Kraft getreten ist.

Zu § 5 a

In dieser neuen Vorschrift sind § 5 Abs. 3 und § 13 des Regierungsentwurfs aus systematischen Gründen zusammengefaßt.

Zu § 6

In dieser Vorschrift werden § 6 und § 9 Abs. 1 des Regierungsentwurfs zusammengefaßt. Außerdem wurde vom Innenausschuß noch eine inhaltliche Er-

weiterung der Vorschrift durch einen neuen Absatz 2 vorgenommen. Danach ist der Betroffene auf die Rechtsgrundlage bzw. auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen, wenn bei ihm Daten erhoben werden.

Zu § 7

Die Absätze 1 und 2 wurden, im wesentlichen nach dem Vorschlag des Bundesrates im ersten Durchgang, redaktionell geändert. Der Austausch der Sätze 1 und 2 in Absatz 1 erfolgte, weil Satz 2 des Regierungsentwurfs die generellere Regelung enthält. Absatz 3 konnte mit Rücksicht auf die abschließende Datensicherungsregelung in § 4 und in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 entfallen.

Zu § 8

Absatz 1 wurde, im wesentlichen nach dem Vorschlag des Bundesrates im ersten Durchgang, wie § 7 Abs. 1 redaktionell geändert. Absatz 2 wurde auf die listenmäßige Übermittlung des im übrigen unverändert gebliebenen Katalogs der in Frage kommenden Daten beschränkt, wobei der Ausschuß zum Ausdruck gebracht hatte, daß die praktische Durchführung dieser Vorschrift in den nächsten Jahren auf ihre Bewährung hin genau beobachtet werden sollte. Der Wirtschaftsausschuß legt Wert auf die Feststellung, daß diese Vorschrift es nicht ausschließt, daß Branchen-, Adreß-, Telefonbücher usw. in privaten Druckereien gedruckt werden können.

In Absatz 3 ist die Grenze der Zulässigkeit dieser Ausnahmeregelung entsprechend der Grundsatzregelung in § 1 Abs. 1 auf die Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen ausgedehnt worden; als Folge hiervon ergab sich die Zusammenfassung der früheren Absätze 2 und 3.

Der Absatz 4 konnte mit Rücksicht auf die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 entfallen.

Zu § 9

Absatz 1 konnte mit Rücksicht auf den neuen § 6, Absatz 2 wegen der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 entfallen.

Zu § 10

Die Vorschrift wurde, zum Teil auch aufgrund der Vorschläge des Bundesrates im ersten Durchgang, äußerlich und inhaltlich erheblich umgestaltet.

Der Satz 1 des Regierungsentwurfs wurde um einige Angabengruppen, die zur Veröffentlichung kommen sollen, sowie um die Regelung, daß dem Bürger von jeder Behörde alle bisherigen Bekanntmachungen auf Antrag zugänglich zu machen sind, erweitert und daraus ein neuer Absatz gebildet.

Der bisherige Satz 2 wurde unter Erweiterung um zwei Ausnahmetatbestände zum Absatz 2. Beide neuen Ausnahmen dienen der leichteren Handhabung des Gesetzes. Absatz 2 Nr. 2 betrifft die sogenannten „archivierten" Daten, die für den Geschäftsbetrieb nicht mehr benötigt und nur aufgrund besonderer Aufbewahrungsvorschriften noch gespeichert werden; sie mit erheblichem Aufwand zur Auskunftserteilung bereitzuhalten und dadurch auch eine neue Gefährdung dieser Daten durch Zugriffe Unbefugter zu schaffen, schien nicht erforderlich und zweckmäßig. Absatz 2 Nr. 3 bezieht sich auf gesetzlich vorgeschriebene und ähnliche Register, deren Inhalt im wesentlichen durch veröffentlichte Vorschriften vorgeschrieben ist; auch hier erschien, auch nach Meinung des Bundesrates, eine Veröffentlichung entbehrlich.

In einem neuen Absatz 3 kommen Ermächtigungen für Bundes- und Landesregierungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen über Ort und Verfahren der Veröffentlichungen hinzu.

Zu § 11

In Absatz 1 Satz 2 wurde die Vorschrift, wonach der Betroffene die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen hat, im Interesse des Bürgers in eine Soll-Vorschrift umgewandelt.

Der Ausnahmebereich in Absatz 2 ist als Folge der Neugestaltung des § 10 Abs. 2 inhaltlich erweitert und redaktionell geändert worden.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit ist nach eingehender Beratung zum Ergebnis gekommen, daß Absatz 1 Satz 3 wonach die speichernde Stelle die Form der Auskunftserteilung bestimmen kann, der Tatsache Rechnung trägt, daß der über Gesundheitsdaten auskunftbegehrende Patient gesundheitlich nicht in der Lage sein könnte, die Offenbarung der Wahrheit über seinen Gesundheitszustand zu ertragen. Die vom Bundesrat im ersten Durchgang erbetene Prüfung dieser Frage hat ergeben, daß sich die einschlägigen Vorschriften des Entwurfs in Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und dem ärztlichen Standesrecht befinden. Sie lassen eine flexible Handhabung bei der Auskunft zu. An die Stelle einer schriftlichen Auskunft kann ein erläuterndes Arztgespräch treten. Eine Vorschrift, die die Ärzte zur Auskunftsverweigerung berechtigt, würde den Grundsatz berühren, daß das Auskunftsrecht das stärkste Kontrollmittel des Bürgers ist.

Zu § 12

Die Vorschrift wurde vom Innenausschuß inhaltlich zugunsten des betroffenen Bürgers erheblich verändert.

Die Non-liquet-Fälle, in denen nach Absatz 1 des Regierungsentwurfs lediglich den Daten ein entsprechender Hinweis auf die mangelnde Feststellbarkeit ihrer Richtigkeit beizufügen war, sind jetzt in den neuen Absatz 2 als Fall einer Verpflichtung zur Sperrung aufgenommen worden.

Die in Absatz 3 des Regierungsentwurfs zur Sperrung vorgesehenen Fälle, in denen die Kenntnis der

Daten für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist, sind in dem neuen Absatz 2 Sperrungsfälle geblieben; es ist hier jedoch zu löschen, wenn der Betroffene es verlangt.

In Absatz 3 Satz 2 ist nunmehr die Zulässigkeit der Löschung an die erschwerende Voraussetzung geknüpft, daß die speichernde Stelle sich zu vergewissern hat, sofern ein „Grund zur der Annahme besteht", daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Zu § 13

Absatz 1 konnte entfallen, weil diese Regelung aus systematischen Gründen in den neuen § 5 a Absatz 2 Satz 2 aufgenommen wurde. Absatz 2 wurde mit Rücksicht auf die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 2 entbehrlich.

Zu §§ 15 a bis 15 e

Der Innenausschuß hat sich aufgrund der seit der Vorlage des Regierungsentwurfs andauernden intensiven Diskussion zur Frage der Fremdkontrolle oder Selbstkontrolle des Datenschutzes entschlossen, abweichend vom Regierungsentwurf für den Anwendungsbereich des Bundes (§ 5 Abs. 1) einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten vorzusehen, der die Aufgabe haben soll, für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzes in diesem Bereich zu sorgen.

Die entsprechenden Regelungen sind in den neuen Vorschriften §§ 15 a bis 15 e enthalten. § 15 a sieht vor, daß der Bundesbeauftragte für den Datenschutz auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten für eine Amtszeit von fünf Jahren in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis besonderer Art bestellt wird. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern und der Rechtsaufsicht der Bundesregierung, ist aber in der Ausübung seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen, untersteht also keiner Fachaufsicht.

§ 15 b enthält dienstrechtliche Regelungen.

In § 15 c sind die Aufgaben des Bundesdatenschutzbeauftragten näher beschrieben: Er kontrolliert die Durchführung des Datenschutzes und kann zu diesem Zwecke Verbesserungsvorschläge machen und die Bundesregierung beraten; er hat dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung auf Anforderung Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten, muß dem Deutschen Bundestag gegenüber regelmäßig jährlich einen Tätigkeitsbericht abgeben und kann sich im übrigen jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden; er führt ein Register aller im Bereich des Bundes automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden; er wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen hin, die für die Kontrolle des Datenschutzes in den Ländern sowie bei den datenverarbeitenden Stellen im nichtöffentlichen Bereich zuständig sind.

§ 15 d enthält Regelungen über das Verfahren der Beanstandung durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und deren Durchsetzung.

In § 15 e ist das Recht jedes Bürgers verankert, sich an den Datenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er sich in seinen Rechten durch eine datenverarbeitende Stelle des Bundes verletzt fühlt.

Zu § 16

Auf Vorschlag des Bundesrates sind in Absatz 1 Satz 1 im zweiten Halbsatz die Worte „speichern und sonst" gestrichen worden. Die Regelung des Satzes 2 wurde als Konsequenz aus der entsprechenden Änderung des § 5 Abs. 1 und 2 auf öffentlich-rechtliche Unternehmen aller Art, die am Wettbewerb teilnehmen, erweitert.

Die Formulierung des Absatzes 2 Satz 1 zweiter Halbsatz entspricht den Vorschlägen des Bundesrates Satz 2 ist als Folgerung aus der entsprechenden Regelung des § 5 a Abs. 1 Satz 2 neu aufgenommen worden.

Zu § 17

Die Erweiterung des Absatzes 1 um einen Satz 2, der die generelle Zulässigkeit der Speicherung von personenbezogenen Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind, zum Gegenstand hat, erschien vertretbar. Denn wer Daten aufgrund der in Artikel 5 des Grundgesetzes gewährleisteten Informationsfreiheit ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen aufnehmen darf, der kann sie im Rahmen der Rechtsordnung auch speichern. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu der Streichung des § 1 Abs. 2 Satz 1 des Regierungsentwurfs verwiesen.

Zu § 18

Die Sätze 1 und 2 wurden ebenso wie in §§ 7 und 8 miteinander vertauscht. Der Schutz von personenbezogenen Daten, die einem Berufs- oder einem besonderen Amtsgeheimnis unterliegen und von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person legitim weitergegeben worden sind, wurde dahin gehend verschärft, daß diese Daten vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden dürfen. Satz 4 des Regierungsentwurfs konnte gestrichen werden, da die Datensicherungsregelungen jetzt abschließend in § 4 und der Anlage dazu enthalten sind.

Zu § 19

Die zu dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen entsprechen der Fassung des § 17 Satz 1. Auch bei der Veränderung von personenbezogenen Daten soll sich die speichernde Stelle vorab vergewissern, sofern nur ein Grund zu der Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Satz 2 des Regierungsentwurfs konnte wegen seiner nur klarstellenden Na-

tur gestrichen werden. Die Streichung des Satzes 3 folgt aus der Zusammenfassung aller Datensicherungsregelungen in der Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1.

Zu § 20

In Absatz 2 wurde das Verfahren der Auskunftserteilung für den Betroffenen erleichtert und verbessert. Nach Satz 2 kann er im Falle automatisierter Datenverarbeitung auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden. Darüber hinaus wurde Absatz 2 Satz 2 in eine Soll-Vorschrift umgewandelt. Wegen der Form der Auskunftserteilung über Patientendaten wird auf die Erläuterungen zu § 11 Bezug genommen.

Durch die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 soll klargestellt werden, daß bei der Bemessung des Entgelts nicht auch die Gemeinkosten in Rechnung gestellt werden können. Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 2 entspricht einem Vorschlag des Bundesrats.

Die Ausnahmeregelungen des Absatzes 4 wurden präzisiert und um einige weitere Anwendungsfälle ergänzt: In Nummer 2 wurde klargestellt, daß eine Auskunftsverweigerung unter Berufung auf die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nur dann zulässig ist, sofern die zuständige öffentliche Stelle dies zuvor gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat. Die Nummer 4 wurde neu eingefügt, weil davon ausgegangen werden kann, daß die freiverfügbaren Daten auch gespeichert werden; würden sie ebenfalls der Auskunftspflicht unterworfen werden, müßten sie mit hohem Aufwand dafür aufbereitet werden, dies erschien dem Ausschuß unangemessen. Zur Ausnahmeregelung in Nummer 5 kann auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 2 Nr. 2 verwiesen werden.

Zu § 21

Die Rechtsfolgen der Unrichtigkeit von personenbezogenen Daten wurden mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung des Datenschutzes verschärft. Im übrigen sind die Voraussetzungen für das Sperren und Löschen von personenbezogenen Daten inhaltlich nur unwesentlich verändert worden. Auf die Ausführungen zu § 12 wird ergänzend Bezug genommen.

Zu § 22

Der Inhalt des § 22 des Regierungsentwurfs ist der besseren Übersichtlichkeit halber und mit gewissen inhaltlichen Ergänzungen auf die §§ 22 und 22 a der Ausschußvorlage verteilt worden. Zu den Ergänzungen zählt die Einfügung des Absatzes 2, der die Bestellung des Beauftragten für den Datenschutz vom Nachweis der erforderlichen Fachkunde und Zuverlässigkeit abhängig macht.

Die fachliche Unabhängigkeit des Beauftragten für den Datenschutz wurde dadurch gesetzlich verankert, daß er nach Absatz 3 Satz 2 bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei ist und daß er nach Satz 3 wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden darf. Er ist nach Absatz 4 bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

Zu § 22 a

In dieser Vorschrift sind die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz, die in dem Regierungsentwurf in § 22 Abs. 2 geregelt waren, zusammengefaßt.

Mit der Einfügung des Satzes 2 hat der Ausschuß die Stellung des Beauftragten für den Datenschutz erheblich verbessert. Die Einbeziehung der Aufsichtsbehörde in die Kontrolle in Zweifelsfällen, z. B. in den Fällen, in denen kein Einvernehmen mit der Unternehmensleitung herstellbar ist, wird dazu führen, daß den Anregungen des Beauftragten verstärktes Gewicht beigemessen werden wird.

Der Katalog der Aufgaben in Satz 3 ist dahin gehend erweitert worden, daß der Beauftragte nach Nummer 1 die Übersicht auch über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen zu führen hat. Die Änderungen der Nummern 3 und 4 haben lediglich klarstellenden Charakter.

Zu § 22 b

Mit der Einfügung des § 22 b hat der Ausschuß das System der externen Kontrolle des Datenschutzes lückenlos gestaltet. Der Regierungsentwurf sah eine externe Kontrollinstanz nur für die im 4. Abschnitt genannten Stellen vor. Die Vorschrift nennt die Aufgaben und Befugnisse der nach Maßgabe des Landesrechts einzurichtenden Aufsichtsbehörde.

Zum 4. Abschnitt

In der Überschrift wurde das Wort „Dritte" durch „fremde Zwecke" ersetzt, um eine Entsprechung mit der Überschrift des dritten Abschnittes herbeizuführen und ferner, um Mißverständnissen vorzubeugen, die daraus herrühren könnten, daß im Entwurf der Begriff Dritter in einem bestimmt definierten Verständnis (vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 2) verwendet wird.

Zu § 23

Die Anwendbarkeit der Vorschrift wurde ebenfalls auf öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, erstreckt (Absatz 1 Satz 2). Der Anregung des Bundesrats, in Nummer 1 im zweiten Halbsatz die Worte „verändert oder sonst" zu streichen, konnte nicht voll entsprochen werden, weil es — wie die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung bereits ausgeführt hat, — in diesem Bereich auf das Verändern von personenbezogenen Daten besonders ankommt. Hingegen wurden in Nummer 1 die Worte „oder sonst verarbeitet" und in Nummer 3 die Worte „in Dateien speichern und sonst" den Vorschlägen des Bundesrats entspre-

chend gestrichen. Ebenso wurden auf Vorschlag des Bundesrats in Nummer 3 die Worte „zum Zwekke der Datenverarbeitung" durch „als Dienstleistungsunternehmen" ersetzt.

Satz 2 wurde in Absatz 1 eingefügt, um klarzustellen, daß die Kontrollvorschriften der §§ 30 bis 30 a nur für die dort genannten Personen und Stellen gelten, nicht jedoch für die öffentlich-rechtlichen Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen. Diese fallen unter die Kontrollen nach Maßgabe des 2. Abschnitts.

Absatz 2 wurde der Vollständigkeit halber eingefügt. Er bezieht sich auf die Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag und entspricht § 5 a Abs. 1 und § 16 Abs. 2.

Zu § 24

Wegen der Erweiterung des Absatzes 1 um einen Satz 2 wird auf die Ausführungen zu § 17 verwiesen.

In Absatz 2 sind der Satz 2 des Regierungsentwurfs, der lediglich erläuternden Charakter hatte, sowie der Satz 4 als Konsequenz der Neufassung des § 4 gestrichen worden.

In Absatz 3 sind die Voraussetzungen für die Übermittlung von personenbezogenen Daten dadurch eingeschränkt worden, daß die überdies verringerten sog. freien Daten im Sinne des Regierungsentwurfs nunmehr nur listenmäßig oder sonst zusammengefaßt zusammen mit einer Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Personengruppe ohne die Voraussetzungen des Absatzes 2 übermittelt werden dürfen. Die gleiche Zielrichtung lag auch dem Vorschlag des Bundesrats zugrunde, dem damit, wenn auch nicht wörtlich, so doch inhaltlich entsprochen wurde. Der Ausschuß ist sich jedoch der Gefährdungsmöglichkeiten, die mit dieser Vorschrift nach wie vor verbunden sind, bewußt. Er hält es daher für geboten, ihre Auswirkungen sorgfältig zu beobachten, um ggf. rechtzeitig korrigierend tätig werden zu können.

Zu § 25

Satz 2 konnte als entbehrlich, Satz 3 als Folge der Neufassung des § 4 gestrichen werden.

Zu § 26

Die Änderungen in Absatz 1 sind redaktioneller Natur. Die Absätze 2 bis 4 wurden aus den gleichen Gründen geändert wie die entsprechenden Regelungen des § 20; auf die Erläuterungen zu diesen Bestimmungen wird verwiesen.

Zu § 27

Die zu dieser Bestimmung vorgenommenen Änderungen entsprechen denen zu § 21.

Zu § 28

Markt- und Meinungsforschungsinstitute, die vornehmlich Adressaten dieser Vorschrift sind, führen Befragungen durch, die weit in die Privatsphäre des Bürgers reichen. Erklärtermaßen sind sie jedoch an den Individualangaben nicht interessiert, sondern nur an den aggregierten, meist zahlenmäßigen Ergebnissen. Der Ausschuß hielt es daher für geboten, daß die Befragungsergebnisse ohne jede Einschränkung anonymisiert werden. Der zweite Halbsatz des Satzes 1 des Absatzes 1 des Regierungsentwurfs wurden daher gestrichen.

Absatz 2 wurde neu eingefügt, um für den Zeitraum, in dem die erhobenen Daten noch personenbezogen sind, die Regelungen für die Veränderung und Löschung anwenden zu können.

In Absatz 2 des Regierungsentwurfs konnte der erste Halbsatz mit Rücksicht auf die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 als entbehrlich gestrichen und der zweite Halbsatz als Absatz 3 der Ausschußvorlage inhaltlich übernommen werden.

Zu § 29

Die Vorschrift wurde inhaltlich der Bestimmung in § 5 a Abs. 2 angeglichen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag zum Gegenstand haben. Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde wegen der Zusammenfassung aller Datensicherungsvorschriften in § 4 und der Anlage dazu gestrichen.

Zu § 30

Nach dem Regierungsentwurf sollte für die unter diesen Abschnitt fallenden Personen und Stellen die Kontrolle des Datenschutzes einer nach Maßgabe des Landesrechts einzurichtenden Aufsichtsbehörde übertragen werden. In § 30 waren die dazu notwendigen Meldepflichten aufgeführt. Die Einsetzung von betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz war nicht vorgesehen. Der Ausschuß hat im Interesse einer wirksamen Datenschutzkontrolle in diesem Abschnitt die Kontrollregelungen des 3. Abschnitts über den betrieblichen Datenschutzbeauftragten übernommen. Für die Bestellung und die Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz konnten die Vorschriften der §§ 22 und 22 a für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Zu § 31

Die in dieser Vorschrift aufgeführten Meldepflichten entsprechen mit geringen redaktionellen Abweichungen denen des § 30 des Regierungsentwurfs. Die Ergänzung um die Nummer 5 a erschien geboten, um die für die Verarbeitung personenbezogener Daten konkret Verantwortlichen rasch ermitteln zu können. Nummer 7 wurde im Interesse einer Verbesserung des Datenschutzes neu eingefügt.

Zu § 31 a

Die Vorschrift wurde der geänderten Konzeption der Kontrolle des Datenschutzes dadurch angepaßt, daß die Aufsichtsbehörde auch die in § 22 c Abs. 1 genannten Aufgaben wahrnimmt. Darüber hinaus wurde das Einsichtsrecht in das von der Aufsichtsbehörde zu führende Register jedermann zugestanden, ohne daß — wie im Regierungsentwurf — das Vorliegen eines berechtigten Interesses glaubhaft gemacht werden muß.

Die Absätze 2, 3 und 4 des § 31 des Regierungsentwurfs wurden gestrichen, da die im jetzigen Absatz 2 enthaltene Verweisung auf § 22 c Abs. 2 bis 5 ausreicht.

Zu § 32

Die Vorschrift wurde nur redaktionell geändert.

Zu § 33

Die in § 33 des Regierungsentwurfs enthaltene Strafvorschrift für Verletzungen der Geheimhaltungspflicht durch Angehörige oder Beauftragte der Aufsichtsbehörden konnte ersatzlos gestrichen werden, da dieser Tatbestand durch den neugefaßten § 203 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs voll umfaßt wird.

Zu § 34

Die Vorschrift wurde den inzwischen vorgenommenen Änderungen redaktionell angepaßt.

Zu § 35

Die Änderungen des Absatzes 2 sind Folgerungen aus der unterschiedlichen Gestaltung der Datenschutzkontrolle im 3. und 4. Abschnitt. Absatz 3 des Regierungsentwurfs enthielt eine Sonderregelung nur für den Fall, daß personenbezogene Daten im Bereich des 4. Abschnitts vor dem Inkrafttreten des Gesetzes weitergegeben worden sind. Durch die Absätze 3 und 4 der Ausschußvorlage wurden unterschiedliche Regelungen für die Fälle des 3. und 4. Abschnitts getroffen, in denen personenbezogene Daten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gespeichert bzw. übermittelt worden sind. Beide Vorschriften dienen dem Zweck, die speichernden Stellen nicht ungebührlich zu belasten.

Zu § 37

Die Aufzählung der in den Nummern 1 bis 7 genannten Vorschriften des Bundes, die auf in Dateien gespeicherte Daten anzuwenden sind, ist um einige Bestimmungen ergänzt worden.

Der Ausschuß legt im übrigen großen Wert darauf, daß künftig in den einschlägigen fach- und bereichspezifischen Gesetzen spezielle Datenschutzvorschriften geschaffen werden, die sich in ihrem Gehalt an den Normen dieses Gesetzes orientieren.

Zu § 39

Die Anpassung an die Regelungen des Gesetzes wird einige Zeit in Anspruch nehmen; daher tritt das Gesetz etwa 1 Jahr nach Verkündung, also am 1. Juli 1977 in Kraft. Damit gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gesetzes auch die Verordnungen vorliegen können, treten die in Satz 2 genannten Vorschriften am Tage nach der Verkündung in Kraft. Dies gilt nicht für die Verordnungsermächtigung nach § 4 Abs. 2, die lediglich eine Fortschreibung der Anlage zum Gegenstand hat, also voraussetzt, daß diese zunächst ihre Wirksamkeit entfaltet. Die Verwirklichung der in § 4 Abs. 1 sowie der Anlage dazu vorgesehenen Datensicherungsmaßnahmen benötigt längere Zeit; diese Vorschrift tritt daher erst am 1. Juli 1978 in Kraft.

Bonn, den 2. Juni 1976

Gerster **Dr. Haenschke** **Dr. Wendig**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1027 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Entwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Gerster**	**Dr. Haenschke**	**Dr. Wendig**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG) — Drucksache 7/1027 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

E n t w u r f

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, personenbezogene Daten vor Mißbrauch bei der Datenverarbeitung *zu schützen und dadurch* der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

B e s c h l ü s s e d e s 4. A u s s c h u s s e s

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundes-Datenschutzgesetz — BDSG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe und Gegenstand des Datenschutzes

(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, **durch den Schutz** personenbezogener Daten vor Mißbrauch bei **ihrer Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung** (Datenverarbeitung) der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange der Betroffenen entgegenzuwirken.

(2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 5),

2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 16),

3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder andern Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 23)

in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht oder aus Dateien übermittelt werden. Ausgenommen sind personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind; sollen diese Daten abweichend von ihrer vorgenannten Zweckbestimmung an Dritte übermittelt werden, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten nicht, die durch Unternehmen oder Hilfsunter-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

nehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet werden; § 4 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2

Gegenstand des Datenschutzes

(1) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, soweit sie

1. *von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 5),*
2. *von Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts für eigene Zwecke (§ 16),*
3. *von Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für Dritte (§ 23)*

in Dateien gespeichert und sonst verarbeitet werden, es sei denn, daß die personenbezogenen Daten nicht für die Weitergabe an Dritte bestimmt sind. Sollen die personenbezogenen Daten abweichend von ihrer in Satz 1 letztem Halbsatz genannten Zweckbestimmung an Dritte weitergegeben werden, gelten die einschlägigen Vorschriften des Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz schützt nicht personenbezogene Daten, soweit sie unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen worden sind. Es schützt ferner nicht personenbezogene Daten, soweit sie durch natürliche oder juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen, die Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films sind oder betreiben, zu publizistischen Zwecken in Dateien gespeichert und weitergegeben werden.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist nur zulässig, wenn

1. *der Betroffene zugestimmt hat oder*
2. *dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt. Die Zustimmung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Zustimmung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf besonders hinzuweisen.*

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,**
2. **Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,**
3. **Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Dritte in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle weitergegeben oder zur Einsichtnahme, namentlich zum Abruf bereitgehalten werden,**
4. **Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,**

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. **speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 genannten Personen oder Stellen, die Daten für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt.**
2. **Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,**
3. **eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen erfaßt und geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren umgeordnet und ausgewertet werden können.**

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die von diesem Gesetz geschützt werden, ist in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

Entwurf

(2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. *Datenverarbeitung (Verarbeitung von Daten) das Speichern, Verändern, Weitergeben oder Löschen von Daten,*
2. *Speichern (Speicherung) das Festhalten von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,*
3. *Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,*
4. *Weitergeben (Weitergabe) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung unmittelbar gewonnener Daten an Personen oder Stellen außerhalb der speichernden Stelle (Dritte),*
5. *Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten,*

ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist eine Datei eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet, nach anderen bestimmten Merkmalen umgeordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren. Nicht hierzu gehören insbesondere Akten, Aktensammlungen und Bücher.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen ***des Datenschutzes***

(1) Wer im Rahmen des *§ 2 Abs. 1* personenbezogene Daten verarbeitet, hat die *erforderlichen und zumutbaren* technischen und organisatorischen Maßnahmen *gegen Mißbräuche bei der Datenverarbeitung, insbesondere gegen unzulässiges Abrufen, Weitergeben, Verändern und Löschen* zu treffen. *Zumutbar sind nur Maßnahmen, deren Schutzwirkung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand steht, den sie verursachen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder

2. der Betroffene eingewilligt hat.

Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist; wird die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

§ 3 a

Rechte des Betroffenen

Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,

2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,

3. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen läßt oder nach Wegfall der ursprünglichen erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung,

4. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn ihre Speicherung unzulässig war oder — wahlweise neben dem Recht auf Sperrung — nach Wegfall der ursprünglich erfüllten Voraussetzungen für die Speicherung.

§ 3 b

Datengeheimnis

(1) Den im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Diese Personen sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Maßgabe von Absatz 1 zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 4

Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Wer im Rahmen des **§ 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen** personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, **um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates *Grundsätze über Maßnahmen im Sinne von Absatz 1, ihren Einsatz und ihre Durchführung zu erlassen. In der Rechtsverordnung können auch bestimmte Maßnahmen im Sinne von Absatz 1 vorgeschrieben sowie das Nähere zu § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 18 Satz 4, § 19 Satz 3, § 24 Abs. 2 Satz 4, § 25 Satz 3, § 28 Abs. 2, § 29 Abs. 2 geregelt werden. Die Bundesregierung kann die Ermächtigung nach Satz 2 für den Anwendungsbereich der in § 5 Abs. 1 Satz 2 genannten Behörden und sonstigen Stellen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die Landesregierung übertragen.*	(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **die in der Anlage genannten Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben. Stand der Technik und Organisation im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Gewährleistung der Durchführung dieses Gesetzes gesichert erscheinen läßt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik und Organisation sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.**
ZWEITER ABSCHNITT Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen	**ZWEITER ABSCHNITT** Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen
§ 5 **Anwendungsbereich**	§ 5 **Anwendungsbereich**
(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. *Sie gelten mit Ausnahme der §§ 14 und 15 auch für Behörden und sonstige Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen oder soweit es sich dabei um Gerichte oder Behörden der Staatsanwaltschaft handelt.*	(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für Behörden und sonstige **öffentliche** Stellen des Bundes, der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. **Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, gelten von den Vorschriften dieses Abschnittes jedoch nur die §§ 14 bis 15 e.**
(2) Abweichend von Absatz 1 gelten für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute von den Vorschriften dieses Abschnittes nur die §§ 13 bis 15.	
(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten *für die in Absatz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen auch insoweit, als das Speichern in Dateien und die sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Stellen betrieben werden. Sie gelten mit Ausnahme der §§ 13 bis 15 nicht für Behörden und sonstige Stellen, soweit sie in den Fällen des Satzes 1 im Auftrag tätig werden. § 13 gilt auch für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Satzes 1 im Auftrag tätig werden.*	**(2)** Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten **mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 e auch für** **1. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts und für deren Vereinigungen, soweit sie Bundesrecht ausführen.** **2. Behörden und sonstige öffentliche Stellen der Länder, soweit sie als Organe der Rechtspflege tätig werden, ausgenommen in Verwaltungsangelegenheiten.** **Für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen und soweit sie die Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 1 erfüllen, gelten die Vorschriften dieses Abschnittes nicht.**

Entwurf

(4) Abweichend von *Absatz* 1 gelten anstelle der §§ 6 bis 12 die §§ 17 bis 21 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- *und* arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

§ 6

Datenspeicherung

Das Speichern personenbezogener Daten ist im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben zulässig.

§ 7

Datenaustausch
innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) *Die Weitergabe* personenbezogener Daten, *die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) unterliegen und der weitergebenden Stelle von der zur Verschwiegenheit ver-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Abweichend von **den Absätzen** 1 **und 2** gelten anstelle der §§ 6 bis 12 die §§ 17 bis 21 entsprechend, soweit die Datenverarbeitung frühere, bestehende oder zukünftige dienst- **oder** arbeitsrechtliche Rechtsverhältnisse betrifft.

§ 5 a

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stellen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen verarbeitet werden. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten mit Ausnahme der §§ 14 bis 15 e nicht für die in § 5 Abs. 1 und 2 genannten Stellen, soweit sie personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten. In diesen Fällen ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers zulässig.

(3) Für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen dem Bund oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, gelten die §§ 14 bis 15 e entsprechend, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 im Auftrag tätig werden.

§ 6

Datenspeicherung und -veränderung

(1) Das Speichern **und das Verändern** personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben **erforderlich ist.**

(2) Werden Daten beim Betroffenen auf Grund einer Rechtsvorschrift erhoben, dann ist er auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen.

§ 7

Datenübermittlung
innerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) **Die Übermittlung** personenbezogener Daten an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn **sie zur** rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit **der übermittelnden Stelle oder**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
pflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht weitergegeben worden sind, an Behörden und sonstige öffentliche Stellen ist zulässig, wenn *der Empfänger sie zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die weitergebende Stelle erhalten hat. Die Weitergabe anderer personenbezogener Daten ist im Rahmen* rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben *zulässig.*	des Empfängers liegenden Aufgaben **erforderlich ist. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß der Empfänger die Daten zur Erfüllung des gleichen Zweckes benötigt, zu dem sie die übermittelnde Stelle erhalten hat.**
(2) Die Weitergabe personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist wie die Datenweitergabe an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.	(2) Die **Übermittlung** personenbezogener Daten an Stellen der öffentlich-rechtlichen **Religionsgesellschaften** ist **in entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Datenübermittlung** an Behörden und sonstige öffentliche Stellen zulässig, sofern sichergestellt ist, daß bei dem Empfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen werden.
(3) Können personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen weitergegeben werden, so sind Vorkehrungen zu treffen, daß sie nur in dem zulässigen Umfang selbsttätig weitergegeben, insbesondere nicht durch Unbefugte abgerufen werden können. Durch Dokumentation der Datenverarbeitungsprogramme und erforderlichenfalls durch weitere Unterlagen ist nachzuweisen, an welche Stellen und in welchem Umfang Daten weitergegeben werden. Werden Daten selbsttätig abgerufen, ist ferner ein Protokoll zu führen, das die abrufende Stelle sowie Art und Zeitpunkt des Abrufs ausweist.	
§ 8 ***Datenweitergabe an Dritte***	§ 8 **Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs**
(1) *Die Weitergabe* personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) *unterliegen und der weitergebenden* Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht *weitergegeben worden sind, an andere Personen als den Betroffenen* und an andere Stellen als die in § 7 *Abs. 1 und 2* bezeichneten ist zulässig, *wenn* die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person *weitergeben* dürfte. Die *Weitergabe anderer personenbezogener Daten* ist zulässig *im Rahmen* rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit der *weitergebenden* Stelle liegenden Aufgaben oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der *weiterzugebenden Daten* glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Für die *Weitergabe* an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese *Weitergabe* geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.	(1) **Die Übermittlung** personenbezogener Daten **an Personen** und an andere Stellen als die in § 7 bezeichneten ist zulässig, **wenn sie zur** rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der **übermittelnden** Stelle liegenden Aufgaben **erforderlich ist** oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der **zu übermittelnden** Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) **und sind sie der übermittelnden** Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht **übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß** die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person **übermitteln** dürfte. Für die **Übermittlung** an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen finden die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der für diese **Übermittlung** geltenden Gesetze und Vereinbarungen Anwendung.
(2) Abweichend von Absatz 1 ist die *Weitergabe* folgender Daten *(freie Daten)* zulässig:	(2) Abweichend von Absatz 1 ist die **listenmäßige Übermittlung** folgender Daten zulässig:
1. Namen,	1. unverändert

Entwurf

2. Titel, akademische Grade,
3. Geburtsdatum,
4. Beruf, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung,
5. Anschrift,
6. Rufnummer.

(3) *Die Weitergabe* personenbezogener Daten *nach den Absätzen 1 und 2* ist nicht zulässig, *wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß dem Betroffenen oder einer anderen Person aus der Datenweitergabe eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen kann.*

(4) Für die Weitergabe personenbezogener Daten durch selbsttätige Einrichtungen gilt § 7 Abs. 3 entsprechend.

§ 9

Datenveränderung

(1) Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen rechtmäßiger Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben. Die Berichtigungspflicht nach § 12 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Bei automatischer Datenverarbeitung sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Daten nur in dem zulässigen Umfang verändert werden können.

§ 10

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

Die speichernde Stelle veröffentlich die Art *und den Umfang* der von *ihr* gespeicherten personenbezogenen Daten *sowie* den betroffenen Personenkreis *unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem* für ihren Bereich bestehenden Veröffetlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen. *Satz 1* gilt nicht für *die Ämter* für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Bundes- und Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern *oder sonst verarbeiten.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist nicht **zulässig, wenn Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.**

§ 9

entfällt

§ 10

Veröffentlichung über die gespeicherten Daten

(1) Behörden und sonstige öffentliche Stellen geben

1. die Art der von **ihnen oder in ihrem Auftrag** gespeicherten personenbezogenen Daten,
2. **die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist,**
3. den betroffenen Personenkreis,
4. **die Stellen, an die sie personenbezogene Daten regelmäßig übermitteln sowie**
5. **die Art der zu übermittelnden Daten**

unverzüglich nach der ersten Einspeicherung in dem für ihren Bereich bestehenden Veröffentlichungsblatt für amtliche Bekanntmachungen **bekannt. Auf Antrag sind dem Betroffenen die bisherigen Bekanntmachungen zugänglich zu machen.**

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. **für die Behörden** für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst, den militärischen Abschirmdienst **sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird,** das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Bundes- und Landesfinanz-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

behörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Reichsabgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern.

2. **für die personenbezogenen Daten, die deshalb nach § 12 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 12 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen,**
3. **für gesetzlich vorgeschriebene Register oder sonstige auf Grund von Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften zu führende Dateien, soweit die Art der in ihnen gespeicherten personenbezogenen Daten, die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, der betroffene Personenkreis, die Stellen, an die personenbezogene Daten regelmäßig übermittelt werden, sowie die Art der zu übermittelnden Daten in Rechts- oder veröffentlichten Verwaltungsvorschriften festgelegt sind.**

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in § 5 Abs. 2 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen das Veröffentlichungsblatt sowie das Verfahren der Veröffentlichung zu bestimmen.

§ 11

Auskunftserteilung

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag *ist* die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher *zu* bezeichnen. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht *für die* in § 10 *Satz 2 genannten Behörden.*

(3) *Eine Verpflichtung zur* Auskunftserteilung *besteht nicht,* soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft *für* die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,

§ 11

Auskunft an den Betroffenen

(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erteilen. In dem Antrag **soll** die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet **werden.** Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Absatz 1 gilt nicht in **den Fällen des** § 10 **Abs. 2 Nr. 1 und 2.**

(3) **Die** Auskunftserteilung **unterbleibt,** soweit

1. unverändert
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **gefährden** oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
4. die Auskunft sich auf die *Weitergabe* personenbezogener Daten an die in § 10 *Satz 2* genannten Behörden bezieht.	4. die Auskunft sich auf die **Übermittlung** personenbezogener Daten an die in § 10 **Abs. 2 Nr. 1** genannten Behörden bezieht.
(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zu Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz Anwendung.	(4) Die Auskunftserteilung ist gebührenpflichtig. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühr näher zu bestimmen sowie Ausnahmen von der Gebührenpflicht zuzulassen. Die Gebühren dürfen nur zur Deckung des **unmittelbar auf Amtshandlungen dieser Art entfallenden** Verwaltungsaufwandes erhoben werden. Ausnahmen von der Gebührenpflicht sind insbesondere in den Fällen zuzulassen, in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft zur Berichtigung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten geführt hat. Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz Anwendung.
§ 12 **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**	§ 12 **Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten**
(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. *Wird die Richtigkeit personenbezogener Daten vom Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist den Daten bei künftigen Weitergaben ein entsprechender Hinweis beizufügen.*	(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen *nicht* beeinträchtigt werden; sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.	**(2)** Personenbezogene Daten sind zu sperren, **wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. Sie sind ferner zu sperren,** wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere **übermittelt,** oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen **unerläßlich ist** oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.
(3) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist *und durch das Unterlassen der Sperrung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden würden.* Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere *weitergegeben,* oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen *geboten ist* oder der Betroffene der Nutzung zugestimmt hat.	**(3)** Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und **kein Grund zu der Annahme besteht, daß** durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war **oder wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.**

Entwurf

§ 13

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag anderer Behörden und sonstiger Stellen

(1) Den in § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind Weitergabe, Veränderung und Löschung personenbezogener Daten nur mit Zustimmung der Behörden oder sonstigen Stellen gestattet, in deren Auftrag die Daten in Dateien gespeichert und sonst verarbeitet werden.

(2) Bei automatischer Datenverarbeitung sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Daten nur in dem zulässigen Umfang weitergegeben, verändert und gelöscht und nicht durch Unbefugte abgerufen werden können.

§ 14

Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgaben, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt und
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird.

§ 15

Allgemeine Verwaltungsvorschriften

Die obersten Bundesbehörden und der Vorstand der Deutschen Bundesbahn erlassen jeweils für ihren Geschäftsbereich allgemeine Verwaltungsvorschriften, die die Ausführung dieses Gesetzes, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in dem jeweiligen Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, regeln.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 13

entfällt

§ 14

unverändert

§ 15

unverändert

§ 15 a

Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Es ist ein Bundesbeauftragter für den Datenschutz zu bestellen. Der Bundesbeauftragte wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Bundespräsidenten ernannt. Er muß bei seiner Ernennung das 35. Lebensjahr vollendet haben.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Der Bundesbeauftragte leistet vor dem Bundesminister des Innern folgenden Eid:

> „Ich schwöre, daß ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Die Amtszeit des Bundesbeauftragten beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Bundesbeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes zum Bund in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. Er ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

(5) Der Bundesbeauftragte wird beim Bundesminister des Innern eingerichtet. Er untersteht der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern. Dem Bundesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; sie ist im Einzelplan des Bundesministers des Innern in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(6) Ist der Bundesbeauftragte vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert, kann der Bundesminister des Innern einen Vertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen. Der Bundesbeauftragte soll dazu gehört werden.

§ 15 b

Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Das Amtsverhältnis des Bundesbeauftragten für den Datenschutz beginnt mit der Aushändigung der Ernennungsurkunde. Es endet

1. mit Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Entlassung.

Der Bundespräsident entläßt den Bundesbeauftragten, wenn dieser es verlangt oder auf Vorschlag der Bundesregierung, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen. Im Falle der Beendigung des Amtsverhältnisses erhält der Bundesbeauftragte eine vom Bundespräsidenten vollzogene Urkunde. Eine Entlassung wird mit der Aushändigung der Urkunde wirksam. Auf Ersuchen des Bundesministers des Innern ist der Bundesbeauftragte verpflichtet, die Geschäfte bis zu Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

(2) Der Bundesbeauftragte darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

des Bundes oder eines Landes angehören. Er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(3) Der Bundesbeauftragte hat dem Bundesminister des Innern Mitteilung über Geschenke zu machen, die er in bezug auf sein Amt erhält. Der Bundesminister des Innern entscheidet über die Verwendung der Geschenke.

(4) Der Bundesbeauftragte ist, auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Der Bundesbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Bundesministers des Innern weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

(5) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, soll nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Die Genehmigung, ein Gutachten zu erstatten, kann versagt werden, wenn die Erstattung den dienstlichen Interessen Nachteile bereiten würde. § 28 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 105), geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), bleibt unberührt.

(6) Der Bundesbeauftragte erhält vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das Amtsverhältnis beginnt, bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem das Amtsverhältnis endet, im Falle des Absatzes 1 Satz 6 bis zum Ende des Monats, in dem die Geschäftsführung endet, Amtsbezüge in Höhe der einem Bundesbeamten der Besoldungsgruppe B 9 zustehenden Besoldung. Das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz sind entsprechend anzuwenden. Im übrigen sind die §§ 13 bis 20 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1166), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3716), mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der zweijährigen Amtszeit in § 15 Abs. 1 des Bundesministergesetzes eine Amtszeit von fünf Jahren tritt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15 c

Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz bei den in § 5 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden. Zu diesem Zwecke kann er Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben, insbesondere kann er die Bundesregierung und einzelne Minister sowie die übrigen in § 5 Abs. 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen in Fragen des Datenschutzes beraten.

(2) Auf Anforderung des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung hat der Bundesbeauftragte Gutachten zu erstellen und Berichte zu erstatten. Außerdem erstattet er dem Deutschen Bundestag regelmäßig jährlich, erstmals zum 1. Juli 1978, einen Tätigkeitsbericht. Auf Ersuchen des Deutschen Bundestages, des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung kann der Bundesbeauftragte ferner Hinweisen auf Angelegenheiten und Vorgänge, die seinen Aufgabenbereich unmittelbar betreffen, nachgehen. Der Beauftragte kann sich jederzeit an den Deutschen Bundestag wenden.

(3) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die in Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme;
2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesbehörden mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders damit betrauten Beauftragten zu gewähren ist. Satz 2 gilt für die in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesbehörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(4) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der automatisch betriebenen Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Das Register kann von jedem eingesehen werden. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen automatisch betriebenen Dateien beim Bundesbeauftragten anzumelden. Das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und der militärische

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschirmdienst sind von der Meldepflicht ausgenommen. Zu den Dateien der übrigen in § 10 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesbehörden wird ein besonderes Register geführt. Es beschränkt sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck. Satz 2 findet auf diese Register keine Anwendung. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(5) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach § 22 b hin.

§ 15 d

Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz

(1) Stellt der Bundesbeauftragte für den Datenschutz Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder gegen andere Datenschutzbestimmungen oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies

1. bei der Bundesverwaltung gegenüber der zuständigen obersten Bundesbehörde;
2. bei der Bundesbahn gegenüber dem Vorstand;
3. bei den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie bei Vereinigungen solcher Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gegenüber dem Vorstand oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ

und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist auf. In den Fällen der Nummer 3 unterrichtet der Bundesbeauftragte gleichzeitig auch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt.

(3) Mit der Beanstandung kann der Bundesbeauftragte Vorschläge zur Beseitigung der Mängel und zur sonstigen Verbesserung des Datenschutzes verbinden.

(4) Die gemäß Absatz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die auf Grund der Beanstandung des Bundesbeauftragten getroffen worden sind. Die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Stellen leiten der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Abschrift ihrer Stellungnahme an den Bundesbeauftragten zu.

§ 15 e

Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz

Jedermann kann sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz wenden, wenn er der Ansicht

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch die in § 5 Abs. 1 genannten Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes, ausgenommen die Gerichte, soweit sie nicht in Verwaltungsangelegenheiten tätig werden, in seinen Rechten verletzt worden zu sein.

Entwurf:

DRITTER ABSCHNITT

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für natürliche *oder* juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele *in Dateien* speichern *und sonst verarbeiten.* Sie gelten, mit Ausnahme *von* § 22, nach Maßgabe von Satz 1 auch für öffentlich-rechtliche *Versicherungs*unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, *und für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute.*

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen auch insoweit, als *das Speichern in Dateien und die sonstige Verarbeitung* personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Stellen *betrieben* werden.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die in Absatz 1 *Satz 1* genannten Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 17

Datenspeicherung

Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 18

Daten*weitergabe*

Die *Weitergabe* personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

DRITTER ABSCHNITT

Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für eigene Zwecke

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für natürliche **und** juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie **geschützte** personenbezogene Daten als Hilfsmittel für die Erfüllung ihrer Geschäftszwecke oder Ziele verarbeiten. Sie gelten, mit Ausnahme **der** §§ 22 **bis 22 b**, nach Maßgabe von Satz 1 auch für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, **soweit sie die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen.**

(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als personenbezogene Daten in deren Auftrag durch andere **Personen oder** Stellen **verarbeitet** werden. **In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.**

(3) Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für die in Absatz 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.

§ 17

Datenspeicherung

Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. **Abweichend von Satz 1 ist das Speichern zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind.**

§ 18

Daten<u>übermittlung</u>

Die **Übermittlung** personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines

Entwurf

(§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) unterliegen und *der weitergebenden Stelle* von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht *weitergegeben* worden sind, *ist zulässig, wenn die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person weitergeben dürfte. Die Weitergabe anderer* personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der *weitergebenden* Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. *Die Weitergabe von freien Daten (§ 8 Abs. 2) ist abweichend von den Sätzen 1 und 2 stets zulässig. § 7 Abs.* 3 gilt entsprechend.

§ 19

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. *Die Berichtigungspflicht nach § 21 Abs. 1 bleibt unberührt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.*

§ 20

Auskunftserteilung

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erlangt hat.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Er hat die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher zu bezeichnen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Für die Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen *unmittelbaren* Kosten nicht hinausgehen darf. Ein Entgelt kann nicht verlangt werden, *wenn die Auskunft ergeben hat,* daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 21 Abs. 2 Satz 2 zu löschen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der **übermittelnden** Stelle oder eines Dritten **oder der Allgemeinheit** erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 37 Satz 2 Nr. 1, Satz 3) unterliegen **und die** von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht **übermittelt** worden sind, **dürfen vom Empfänger nicht mehr weitergegeben werden. § 8 Abs. 2** gilt entsprechend.

§ 19

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und **kein Grund zur Annahme besteht, daß** dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 20

Auskunft an den Betroffenen

(1) unverändert

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. **Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene auch Auskunft über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.** Er **soll** die Art der personenbezogenen Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Für die Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen **direkt zurechenbaren** Kosten nicht hinausgehen darf. Ein Entgelt kann **in den Fällen** nicht verlangt werden, **in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird,** daß personenbezogene Daten **unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen die Auskunft ergeben hat,** daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 21 Abs. **3** Satz 2 zu löschen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährden würde und *überwiegende* berechtigte Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,	1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährden würde und berechtigte Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,
2. das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten *für* die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,	2. **die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß** das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **gefährden** oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen.	3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person, geheimgehalten werden müssen,
	4. die personenbezogenen Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind,
	5. die personenbezogenen Daten deshalb nach § 21 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie auf Grund gesetzlicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 21 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen.
§ 21 **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**	§ 21 **Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten**
(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. *Wird die* Richtigkeit *personenbezogener Daten* vom Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, so ist den Daten bei künftigen Weitergaben ein entsprechender Hinweis beizufügen.	(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.
(2) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwekkes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.	**(2)** Personenbezogene Daten sind zu sperren, **wenn ihre** Richtigkeit vom Betroffenen bestritten **wird** und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. **Sie sind ferner zu sperren,** wenn ihre Kenntnis, für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 12 Abs. **2** Satz **3** gelten entsprechend.
(3) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist *und der Betroffene es verlangt.* Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 12 Abs. *3 Satz 2* gelten entsprechend.	**(3)** Personenbezogene Daten können gelöscht werden, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und **kein Grund zur Annahme besteht, daß** durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war. **Sie sind ferner zu löschen, wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.**
§ 22 ***Durchführung des*** **Datenschutzes**	§ 22 **Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz**
(1) Die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen,	(1) Die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen,

Entwurf

die *die Datenverarbeitung* automatisch *betreiben* und hierbei in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz *zu berufen, der die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen* hat. Der Beauftragte für den Datenschutz ist *insoweit* dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter *der Stelle* unmittelbar *unterstellt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn die Datenverarbeitung nicht automatisch betrieben wird* und soweit hierbei in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.

(2) Zu den Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz gehört es insbesondere,

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Geschäftszwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, *sowie* über deren regelmäßige Empfänger zu führen,
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
3. die bei der Datenverarbeitung tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen,
4. bei der Auswahl der in der Datenverarbeitung tätigen Personen beratend mitzuwirken.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die **personenbezogene Daten** automatisch **verarbeiten** und hierbei in der Regel mindestens fünf Arbeitnehmer ständig beschäftigen, haben spätestens binnen eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit einen Beauftragten für den Datenschutz **schriftlich zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise verarbeitet werden** und soweit hierbei in der Regel mindestens zwanzig Arbeitnehmer ständig beschäftigt sind.

(2) Zum Beauftragten für den Datenschutz darf nur bestellt werden, wer die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigbesitzt.

(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar **zu unterstellen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.**

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz ist von den nach Absatz 1 zu seiner Bestellung verpflichteten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 22 a

Aufgaben des Beauftragten für den Datenschutz

Der Beauftragte für den Datenschutz hat die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann er sich in Zweifelsfällen an die Aufsichtsbehörde (§ 22 b) wenden. Er hat insbesondere

1. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Geschäftszwecke und Ziele, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, über deren regelmäßige Empfänger **sowie über die Art der eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsanlagen** zu führen,
2. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, zu überwachen,
3. die bei der Verarbeitung **personenbezogener** Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz, bezogen auf die besonderen Verhältnisse in diesem

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Geschäftsbereich und die sich daraus ergebenden besonderen Erfordernisse für den Datenschutz, vertraut zu machen,

4. bei der Auswahl der in der Verarbeitung **personenbezogener** Daten tätigen Personen beratend mitzuwirken.

§ 22 b

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überprüft im Einzelfall die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnittes, wenn ein Betroffener begründet darlegt, daß er bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen in seinen Rechten verletzt worden ist. Sie hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 22 a Abs. 1 Satz 2).

(2) Die in § 16 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenen Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume der Stelle zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die nach § 22 a Nr. 1 vom Beauftragten für den Datenschutz zu führende Übersicht, in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

(5) Die Landesregierungen oder die von ihnen ermächtigten Stellen bestimmen die für die Überwachung der Durchführung des Datenschutzes im Anwendungsbereich dieses Abschnittes zuständigen Aufsichtsbehörden.

Entwurf

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für *Dritte*

§ 23

Anwendungsbereich

Für natürliche *oder* juristische Personen, Gesellschaften oder andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten

1. die §§ 24 bis 27, *30 und 31 dieses Abschnittes,* soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der *Weitergabe in Dateien* speichern und *weitergeben;* dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der *Weitergabe* verändert *oder sonst verarbeitet* werden,
2. die §§ 28, *30 und 31,* soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten zum Zweck der Veränderung *in Dateien* speichern, sie derart verändern, daß diese Daten sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen (anonymisieren), und sie in dieser Form weitergeben,
3. die *§§* 29 *bis 31,* soweit diese Stellen geschäftsmäßig personenbezogene Daten im Auftrag *Dritter zum Zweck der Datenverarbeitung in Dateien speichern und sonst* verarbeiten; *ausgenommen* sind juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen *tätig werden.*

§ 24

Datenspeicherung und *-weitergabe*

(1) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsmäßige Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen für **fremde Zwecke**

§ 23

Anwendungsbereich

(1) Für natürliche **und** juristische Personen, Gesellschaften **und** andere Personenvereinigungen des privaten Rechts **sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, soweit sie die Voraussetzungen von § 5 Abs. 1 Satz 1 oder § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erfüllen,** gelten

1. die §§ 24 bis 27, soweit diese Stellen geschäftsmäßig **geschützte** personenbezogene Daten zum Zweck der **Übermittlung** speichern und **übermitteln;** dabei ist es unerheblich, ob die Daten vor der **Übermittlung** verändert werden.
2. § 28, soweit diese Stellen geschäftsmäßig **geschützte** personenbezogene Daten zum Zweck der Veränderung speichern, sie derart verändern, daß diese Daten sich weder auf eine bestimmte Person beziehen noch eine solche erkennen lassen (anonymisieren), und sie in dieser Form übermitteln,
3. § 29, soweit diese Stellen geschäftsmäßig **geschützte** personenbezogene Daten im Auftrag **als Dienstleistungsunternehmen** verarbeiten.

Für natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts gelten außerdem die §§ 30 bis 31 a. Satz 2 gilt nicht für juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts, bei denen der öffentlichen Hand die Mehrheit der Anteile gehört oder die Mehrheit der Stimmen zusteht, soweit diese Personen oder Personenvereinigungen **geschäftsmäßig geschützte personenbezogene Daten** im Auftrag von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen **als Dienstleistungsunternehmen verarbeiten; § 5 a Abs. 3 bleibt unberührt.**

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften gelten für die dort genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen auch insoweit, als die Verarbeitung personenbezogener Daten in deren Auftrag durch andere Personen oder Stellen betrieben wird. In diesen Fällen ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen (§ 4 Abs. 1) sorgfältig auszuwählen.

§ 24

Datenspeicherung und -übermittlung

(1) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. **Abweichend von Satz 1 ist das Speichern zulässig, soweit die Daten unmittel-**

Entwurf

(2) Die *Weitergabe* von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. *Ein berechtigtes Interesse kann insbesondere im Zusammenhang mit einem Kredit-, Versicherungs- oder Dienstvertrag gegeben sein.* Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen. *§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend.*

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist die *Weitergabe* zulässig, wenn sie sich auf *freie Daten (§ 8 Abs. 2)* sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu *einer* Personengruppe beschränkt und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 25

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. *Die Berichtigungspflicht nach § 27 Abs. 1 bleibt unberührt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.*

§ 26

Auskunfts*erteilung*

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen *gespeicherte* Daten *weitergegeben,* ist er über die Speicherung zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt hat. Satz 1 gilt nicht für *Weitergaben* nach § 24 Abs. 3.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Für die Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen *unmittelbaren* Kosten nicht hinausgehen darf. Ein Entgelt kann nicht verlangt werden, *wenn* die Auskunft ergeben hat, daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 3 Satz 2 zu löschen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten *für* die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder sonst

Beschlüsse des 4. Ausschusses

bar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind.

(2) Die **Übermittlung** von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist die **Übermittlung von listenmäßig oder sonst zusammengefaßten Daten über Angehörige einer Personengruppe** zulässig, wenn sie sich auf **Namen, Titel, akademische Grade, die Anschrift** sowie auf eine Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu **dieser** Personengruppe beschränkt und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 25

Datenveränderung

Das Verändern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

§ 26

Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten **übermittelt,** ist er über die Speicherung zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise von der Speicherung Kenntnis erlangt hat. Satz 1 gilt nicht für **Übermittlungen** nach § 24 Abs. 3.

(2) Der Betroffene kann Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. **Werden die Daten automatisch verarbeitet, kann der Betroffene Auskunft auch über die Personen und Stellen verlangen, an die seine Daten regelmäßig übermittelt werden.** Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form der Auskunftserteilung angemessen ist.

(3) Für die Auskunft kann ein Entgelt verlangt werden, das über die durch die Auskunftserteilung entstandenen **direkt zurechenbaren** Kosten nicht hinausgehen darf. Ein Entgelt kann **in den Fällen** nicht verlangt werden, **in denen durch besondere Umstände die Annahme gerechtfertigt wird, daß personenbezogene Daten unrichtig oder unzulässig gespeichert werden, oder in denen** die Auskunft ergeben hat, daß die personenbezogenen Daten zu berichtigen oder unter der Voraussetzung des § 27 Abs. 3 Satz 2 zu löschen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten **überwiegende berechtigte Interessen einer dritten Per-**

Entwurf

dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten *oder überwiegende berechtigte Interessen einer dritten Person schädigen* würde.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

son schädigen oder nach Feststellung durch die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle die öffentliche Sicherheit oder Ordnung **gefährden** oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

§ 27

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit *personenbezogener Daten* vom Betroffenen bestritten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, *so ist den Daten ein entsprechender Hinweis beizufügen. In den in Satz 2 genannten Fällen kann der Betroffene auch verlangen, daß den Daten seine Gegendarstellung beigefügt wird.*

(2) Berichtigung, Hinweis und Gegendarstellung sind den bisherigen Empfängern der betreffenden Daten zur Kenntnis zu bringen. Daten, denen ein Hinweis oder eine Gegendarstellung beigefügt ist, dürfen ohne Hinweis oder Gegendarstellung nicht weitergegeben werden.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen *nicht* beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war.

(4) Personenbezogene Daten sind am Ende des fünften Jahres nach ihrer Einspeicherung zu sperren, wenn der Betroffene es verlangt. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 12 *Abs. 3 Satz 2* gelten entsprechend.

§ 27

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

(2) Personenbezogene Daten **sind zu sperren, wenn ihre** Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen läßt. **Sie** sind **ferner** am Ende des fünften **Kalender**jahres nach ihrer Einspeicherung zu sperren. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 12 **Abs. 2 Satz 3** gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten können gelöscht werden, soweit **kein Grund zur Annahme besteht, daß** dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Sie sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig war. **Sie sind ferner zu löschen, wenn es in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 der Betroffene verlangt.**

§ 28

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der *Weitergabe* in anonymisierter Form

(1) Die in § 23 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten zu anonymisieren, *wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung nicht mehr erforderlich ist, spätetens am Ende des fünften Jahres nach ihrer Einspeicherung.* Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie sich auf eine bestimmte Person beziehen oder eine solche erkennen lassen, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden, es sei denn, daß die dadurch ermöglichte Nutzung der gesperrten Daten noch für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

§ 28

Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Übermittlung in anonymisierter Form

(1) Die in § 23 Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sind verpflichtet, die gespeicherten personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe anonymisierte Daten derart verändert werden können, daß sie sich auf eine bestimmte Person beziehen oder eine solche erkennen lassen, sind gesondert zu speichern. Diese Merkmale dürfen mit den anonymisierten Daten nicht mehr zusammengeführt werden, es sei denn, daß die dadurch ermögliche Nutzung der Daten noch für die Erfüllung des Zweckes der Speicherung oder zu wissenschaftlichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Für die Veränderung und Löschung personenbezogener Daten gelten § 25 und § 27 Abs. 3 Sätze 1 und 2 entsprechend.

Entwurf

(2) Bei automatischer Datenverarbeitung *sind Vorkehrungen zutreffen, daß die Daten nur in dem zulässigen Umfang und in der zulässigen Form weitergegeben und nicht durch Unbefugte abgerufen werden können;* die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen ist durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag *Dritter*

(1) Den in § 23 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen *sind Weitergabe, Veränderung und Löschung* personenbezogener Daten *nur mit Zustimmung der Personen oder Stellen gestattet, in deren Auftrag die Daten in Dateien gespeichert und sonst verarbeitet werden.*

(2) Bei automatischer Datenverarbeitung sind Vorkehrungen zu treffen, daß die Daten nur in dem zulässigen Umfang weitergegeben, verändert und gelöscht und nicht durch Unbefugte abgerufen werden können.

§ 30

Meldepflichten

(1) Die in § 23 *Abs. 1* genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register über die in § 23 Abs. 1 genannten Stellen mitzuteilen:

1. Name oder Firma,
2. *Firmen*inhaber oder mit der Leitung beauftragte Personen,
3. Anschrift,
4. *Zweck des Unternehmens* und der Datenverarbeitung,
5. Art der eingesetzten *automatischen* Datenverarbeitungsanlagen,
6. Art der gespeicherten personenbezogenen Daten.

(3) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie für die Änderung der nach Absatz 2 mitgeteilten Angaben entsprechend.

§ 31

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Bei automatischer Datenverarbeitung ist die Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen durch entsprechende Vorkehrungen sicherzustellen.

§ 29

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Den in § 23 Abs. 1 Nr. 3 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen **ist die Verarbeitung** personenbezogener Daten **in jeder ihrer in § 1 Abs. 1 genannten Phasen nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers gestattet.**

§ 30

Beauftragter für den Datenschutz

Die in § 23 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Die Vorschriften über den Beauftragten für den Datenschutz in § 22 und § 22 a gelten entsprechend.

§ 31

Meldepflichten

(1) Die in § 23 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie ihre Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweig-

Entwurf

Anwendungsbereich dieses Abschnittes. Sie führt das Register über die *in § 23 Abs. 1 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen;* das Register kann von jedem, *der ein berechtigtes Interesse darlegt,* eingesehen werden.

(2) Die Inhaber der nach § 30 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen und die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) Die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung des Unternehmens beauftragten Personen sind befugt, soweit es zur Erfüllung der der Aufsichtsbehörde übertragenden Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke und Geschäftsräume des Unternehmens zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen und in die geschäftlichen Unterlagen, namentlich in die gespeicherten personenbezogenen Daten und die Datenverarbeitungsprogramme Einsicht zu nehmen. Der Auskunftspflichtige hat diese Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Anwendung der Gewerbeordnung auf die den Vorschriften dieses Abschnittes unterliegenden Gewerbebetriebe bleibt unberührt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

stellen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register mitzuteilen:

1. Name oder Firma **der Stelle,**
2. Inhaber oder mit der Leitung beauftragte Personen,
3. Anschrift,
4. **Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle** und der Datenverarbeitung,
5. Art der eingesetzten **automatisierten** Datenverarbeitungsanlagen,

5a. Personen, die für die automatische Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich sind,

6. Art der **von ihr oder in ihrem Auftrag** gespeicherten personenbezogenen Daten,
7. **bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten.**

(3) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie für die Änderung der nach Absatz 2 mitgeteilten Angaben entsprechend.

§ 31 a

Aufsichtsbehörde

(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnittes; **sie nimmt insbesondere auch die in § 22 b Abs. 1 genannten Aufgaben wahr.** Sie führt das Register über die nach **§ 31 Abs. 1 anmeldepflichtigen Stellen;** das Register kann von jedem eingesehen werden.

(2) Die übrigen Vorschriften über die Aufsichtsbehörde in § 22 b Abs. 2 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Entwurf:

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

FÜNFTER ABSCHNITT

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 32

Straftaten

(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten, **die nicht offenkundig sind,**

Entwurf

1. *weitergibt* oder verändert oder
2. abruft oder sich aus in Behältnissen verschlossenen Dateien verschafft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 33

Verletzung der Geheimhaltungspflicht

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als Angehöriger oder Beauftragter der in § 31 bezeichneten Aufsichtsbehörde bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, einen anderen zu schädigen oder sich oder einen anderen zu bereichern, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 Abs. 1 *in Verbindung mit § 16 Abs. 1,* § 26 Abs. 1 *in Verbindung mit § 23 Nr. 1* den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. entgegen § 22 Abs. 1 *Satz 1 oder 3* einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig beruft,
3. entgegen § 24 Abs. 2 Satz *3 in Verbindung mit § 23 Nr. 1* die dort bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
4. entgegen *§ 30 Abs. 1 und 3* eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen *§ 30 Abs. 2 oder 3* bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
5. entgegen *§ 31 Abs. 2 Satz 1* eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen *§ 31 Abs. 3 Satz 2* den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen und Be-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. **übermittelt** oder verändert oder
2. unverändert

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(3) unverändert

§ 33

entfällt

§ 34

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 20 Abs. 1, § 26 Abs. 1 den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. entgegen § 22 Abs. 1, **§ 30 in Verbindung mit** § 22 Abs. 1 einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig beruft,
3. entgegen § 24 Abs. 2 Satz **2** die dort bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
4. entgegen **§ 31 Abs. 1 oder 3** eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder entgegen **§ 31 Abs. 2 oder 3** bei einer solchen Meldung die erforderlichen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig mitteilt,
5. entgegen **§ 22 b Abs. 2 Satz 1, § 31 a Abs. 2 in Verbindung mit § 22 b Abs. 2 Satz 1** eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen **§ 22 b Abs. 3 Satz 2, § 31 a Abs. 2 in Verbindung mit**

Entwurf

sichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet *oder*

6. *einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.*

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten, die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeichert waren, *nach § 10* hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die in § 22 Abs. 1 *und § 30 Abs. 1* genannten Verpflichtungen treten für die Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes personenbezogene Daten *in Dateien speichern und sonst* verarbeiten, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein.

(3) Sind die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten *erstmals* vor dem Inkrafttreten des Gesetzes *weitergegeben worden,* so ist der Betroffene *über die Speicherung gemäß § 26 Abs. 1* zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes *weitergegeben werden.*

§ 36

Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Ausführung dieses Gesetzes ist das Verwaltungsverfahrensgesetz auch insoweit anzuwenden, als sie den Ländern obliegt.

§ 37

Weitergeltende *Datenschutz*vorschriften

Soweit *dem Datenschutz dienende* besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zu den vorrangigen Vorschriften gehören namentlich:

1. Vorschriften über die Geheimhaltung von dienstlich oder sonst in Ausübung des Berufs erworbenen Kenntnissen, z. B. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), *§ 22 der Reichsabgabenordnung,* § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 22 b Abs. 3 Satz 2 den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Besichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen nicht duldet.

(2) unverändert

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) Die Veröffentlichung über personenbezogene Daten **(§ 10),** die beim Inkrafttreten des Gesetzes schon gespeichert waren, hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen.

(2) Die in § 22 Abs. 1, **§ 30 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 31 Abs. 1** genannten Verpflichtungen treten für die Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes personenbezogene Daten verarbeiten, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ein.

(3) Sind zur Person des Betroffenen **bereits** vor dem Inkrafttreten des Gesetzes Daten gespeichert **worden,** so ist der Betroffene **darüber nach § 20 Abs. 1** zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes **übermittelt worden sind.**

(4) Sind die zur Person des Betroffenen gespeicherten Daten bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden, so ist der Betroffene über die Speicherung nach § 26 Abs. 1 zu benachrichtigen, wenn die Daten erstmals nach dem Inkrafttreten des Gesetzes übermittelt worden sind.

§ 36

unverändert

§ 37

Weitergeltende Vorschriften

Soweit besondere Rechtsvorschriften des Bundes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden sind, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zu den vorrangigen Vorschriften gehören namentlich:

1. Vorschriften über die Geheimhaltung von dienstlich oder sonst in Ausübung des Berufs erworbenen Kenntnissen, z. B. § 12 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1314), **§ 30 der Abgabenordnung,** § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 10. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I

Entwurf

S. 881), §§ 5, 6 des Gesetzes über das Postwesen, §§ 10, 11 des Fernmeldeanlagengesetzes;

2. Vorschriften über das Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht aus persönlichen oder berufsbedingten Gründen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, z. B. §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung, §§ 383, 384 der Zivilprozeßordnung, *§§ 177, 178 und 179 der Reichsabgabenordnung;*
3. Vorschriften über die Beschränkung oder das Verbot *der Weitergabe* oder Veröffentlichung von Einzelangaben über Personen, *z. B. § 7 Abs. 4,* §§ 20 und 22 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), *§ 72 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112),* § 49 des Bundeszentralregistergesetzes;
4. Vorschriften über die Beschränkung der Einsicht in Unterlagen durch Dritte, z. B. § 36 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202);
5. Vorschriften über die Einsicht des Beamten oder Arbeitnehmers in seine Personalunterlagen, z. B. § 90 des Bundesbeamtengesetzes, § 83 des Betriebsverfassungsgesetzes;
6. Vorschriften über die Auskunftspflicht von Behörden an Bürger über die zu ihrer Person gespeicherten Daten, z. B. § 1325 der Reichsversicherungsordnung, § 104 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 108 h des Reichsknappschaftsgesetzes;
7. Vorschriften über die *Weitergabe, Entfernung und Tilgung* von in öffentlichen Registern aufgeführten personenbezogenen Daten, z. B. §§ 19, 23, § 27 Abs. 2, §§ 31, 37 Abs. 1, §§ 39 bis 47 und § 58 des Bundeszentralregistergesetzes, § 30 des Straßenverkehrsgesetzes, § 13 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Die Verpflichtung zur Wahrung der in *§ 300* des Strafgesetzbuches genannten Berufsgeheimnisse, z. B. des ärztlichen Geheimnisses, bleibt unberührt.

§ 38

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

S. 881), §§ 5, 6 des Gesetzes über das Postwesen, §§ 10, 11 des Fernmeldeanlagengesetzes;

2. Vorschriften über das Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht aus persönlichen oder berufsbedingten Gründen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren, z. B. §§ 52 bis 55 der Strafprozeßordnung, §§ 383, 384 der Zivilprozeßordnung, **§§ 102 und 105 der Abgabenordnung;**
3. Vorschriften über die **Verpflichtung,** die Beschränkung oder das Verbot **der Speicherung, Übermittlung** oder Veröffentlichung von Einzelangaben über Personen, z. B. **§ 161 der Strafprozeßordnung,** §§ 20 und 22 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), § 49 des Bundeszentralregistergesetzes;
4. Vorschriften über die Beschränkung der Einsicht in Unterlagen durch Dritte, z. B. **§ 61 Abs. 2, 3 des Personenstandsgesetzes,** § 36 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202);
5. unverändert
6. unverändert
7. Vorschriften über die **Übermittlung, Berichtigung und Löschung** von in öffentlichen Registern aufgeführten personenbezogenen Daten, z. B. §§ 19, 23, 27 Abs. 2, §§ 31, 37 Abs. 1, §§ 39 bis 47 und § 58 des Bundeszentralregistergesetzes, § 30 des Straßenverkehrsgesetzes, § 13 a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, **§ 12 und der 2. Abschnitt der Grundbuchordnung;**
8. **Vorschriften über die Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Rechnungslegung einschließlich Buchführung und sonstiger Aufzeichnungen, z. B. §§ 38 bis 40, §§ 42 bis 47 des Handelsgesetzbuches, §§ 140 bis 148 der Abgabenordnung, § 8 der VOPR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244), § 71 der Bundeshaushaltsordnung.**

Die Verpflichtung zur Wahrung der in **§ 203 Abs. 1** des Strafgesetzbuches genannten Berufsgeheimnisse, z. B. des ärztlichen Geheimnisses, bleibt unberührt.

§ 38

unverändert

Entwurf

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz, ausgenommen § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 15, tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. § 4 Abs. 2, § 11 Abs. 4 und § 15 treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 39

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1977 in Kraft. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 4, §§ 15 bis 15 b und § 15 c Abs. 4 Satz 8 treten abweichend von Satz 1 am Tage nach der Verkündung des Gesetzes, § 4 Abs. 1 sowie die Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1 am 1. Juli 1978, in Kraft.

Anlage zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Werden personenbezogene Daten automatisch verarbeitet, sind zur Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. **Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),**
2. **Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (Abgangskontrolle),**
3. **die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),**
4. **die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (Benutzerkontrolle),**
5. **zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),**
6. **zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),**
7. **zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),**
8. **zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),**
9. **zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),**
10. **die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).**